

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
- Landesjugendamt -
über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum
Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für 2017

vom 21.10.2016

Der sächsische Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 04.06.2009 beschlossen, die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeiträge in der Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) hinsichtlich der Kosten des Sachaufwandes sowie der Kosten der Pflege und Erziehung ab 2012 ohne zeitlichen Verzug zu übernehmen.

Der Deutsche Verein hat mit seiner aktuellen Empfehlung vom 27. September 2016 (DV 24/16) angesichts der im Vergleich zum Vorjahr lediglich geringfügigen Erhöhung der Verbraucherpreise angeregt, die Pauschalbeträge hinsichtlich der Kosten für die Pflege und Erziehung für das Jahr 2017 dem Vorjahr entsprechend fortzuschreiben. Bei den Kosten für den Sachaufwand empfiehlt der Deutsche Verein eine Erhöhung in der Altersklasse 0-6 Jahre. Damit gelten für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) folgende Beträge:

Altersgruppen	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege/Erziehung
0 - 6	515 €	237 €
6 - 12	589 €	237 €
12 - 18	676 €	237 €

Schließt der Minderjährige ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr ab, erhält die Pflegeperson vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, die für das neue Lebensjahr maßgeblichen Beträge.

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 89,40 Euro. Eine weitere Aufschlüsselung der Kosten für den Sachaufwand erfolgt nicht.

Im Einzelfall sollen die Leistungen angepasst werden, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (AZ: B 14/7b, AS 8/07) die Aufteilung der

Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl die im Haushalt lebenden Pflegekinder nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen.

Chemnitz, den 24.10.2016

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

- Landesjugendamt -

Ursula Specht

Leiterin des Landesjugendamtes